

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth.
St. Jacobi Kirchengemeinde Husum in 31632 Husum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Husum am 04.10.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Husum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 47/4 Flur 14 Gemarkung Husum in der Größe von insgesamt 1.14.67 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Husum.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Husum, Gemeinde Husum und Ortsteil Gr. Varlingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auch 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen, Rasenreihengrabstätten für Urnen, Wahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder zwei Aschen beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|-------------------------------|---------------|----------------|
| a) Grab für Erdbestattungen | Länge: 2,20 m | Breite: 1,00 m |
| b) Grab für Urnenbestattungen | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

In alten Grabfeldern sind abweichende Maße möglich.

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 12a

Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen

(1) Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

(2) Grabfelder für Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 15 Abs. 6 der Friedhofsordnung).

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben – in der Regel nicht mehr als zwei nebeneinander. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die rechtzeitige Verlängerung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3.) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte des Nutzungsberechtigten,

2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu .

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(6) Die Nutzungsberechtigten von alten Wahlgrabstätte mit mehr als 4 Grabstellen können im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand schriftlich festlegen, wieviele und welche Grabstellen künftig noch Bestattungszwecken dienen sollen. Für diese Grabstellen sind die üblichen Gebühren zu zahlen. Die übrigen Grabstellen der jeweiligen Grabstätte bleiben entweder nach Ablauf einer eventuellen Ruhefrist als sogenannte „Pflegegräber“ weiterhin Bestandteil der Gesamtgrabstätte und sind dann von den Nutzungsberechtigten weiterhin zu harken und zu pflegen. Sie können auch zurückgegeben werden und stehen dann der Kirchengemeinde für andere Bestattungen zur Verfügung. Die sogenannten Pflegegräber müssen abgeräumt sein und dürfen nicht bepflanzt und /oder mit einem Stein versehen sein. Eine weitere Nutzungsberechtigung durch die Pflegenden besteht nicht. Für bepflanzte und/oder mit einem Grabstein versehene Grabstellen muss ein Nutzungsrecht erworben sein. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§14

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 15

Anlage, Unterhaltung und Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Berechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Eine Grabstätte, die nachweislich nicht gepflegt wird, kann vom Nutzungsberechtigten weder wieder erworben noch verlängert werden.

(6) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Bei Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruchsichere und frostsichere Grabplatten in der Größe 35x45 cm vorgeschrieben, auf der der Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Material aus Stein und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Beisetzung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen usw. gelegt oder gestellt werden.

Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat werden von der Kirchengemeinde übernommen. Das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Kirchengemeinde übernommen.

(7) Bei neu eingerichteten Grabstätten ist folgende Vorschrift der Gestaltung der Grabstätten zu beachten:

- a) Die Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- b) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

- c) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, zur Beseitigung der Beeinträchtigung die Anpflanzungen zurück zu schneiden oder zu beseitigen.
- d) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Die Grabstätten oder die Grabstellen müssen mit festem Material eingefasst werden.
- e) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Eine vollständige Abdeckung von Gräbern mit Steinplatten oder anderen zur Ableitung von Oberflächenwasser geeigneten Materialien ist nicht zulässig. Eine ausnahmsweise Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte darf in der Größe zwei Drittel der Gesamtgrabfläche nicht überschreiten. Das verbleibende Drittel ist zu bepflanzen. Die Aufbringung von Kies, Splitt oder anderen anorganischen Materialien ist nicht zulässig.
- f) Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
- g) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- h) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
- i) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

§ 16 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten §18 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 17 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des 18 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig oder entspricht die Ausführung der vorgeschriebenen Grabplatten bei Rasenreihengrabstätten für Körperbestattungen und Rasenreihengrabstätten für Urnen nicht den Vorschriften gem. §15 Abs. 6, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine

angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt §18 Abs. 6.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Unverhältnismäßig große Grabsteine sind zu vermeiden. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse.
- b) Grabmale aus Terazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material.
- c) das Anstreichen von Grabmalen.

(4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 19

Entfernung von Grabmalen

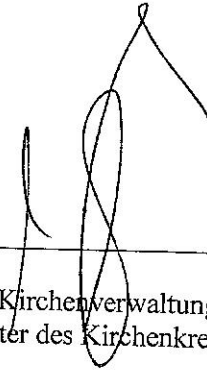
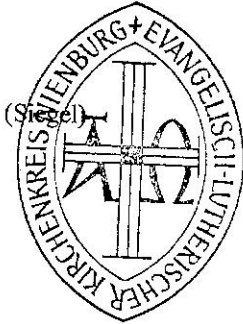
(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes muss der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen und entsorgen. Soweit es sich um Grabmale nach §20 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nienburg, den 12.10.07

Der Kirchenkreisvorstand:



Kirchenverwaltungsrat
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Husum in 31632 Husum

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Husum in Husum für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Husum Flur 14 Flurstück 47/4 in der Größe von 1.14.67 ha am 04.10.2007 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand Nienburg in Nienburg am 12.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 16.10.2007 bis 13.11.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

1. im Ev.-luth. Pfarramt Husum, zum Horstberg 2, 31632 Husum
2. bei der Samtgemeindeverwaltung Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen
3. im Kirchenkreisamt Mittelweser, Kleine Drakenburger Str. 7b, 31582 Nienburg

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 14.11.2007 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Husum eingesehen werden.

Der Kirchenvorstand gez. W.- D. Seidel

WIDIA

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Turn- und Sportverein Leese e.V.

Zur Teilnahme an der Trauerfeier treffen sich die Vereinsmitglieder am Dienstag, dem 16. Oktober 2007, um 12.45 Uhr an der Friedhofskapelle.

Ärztetafel

Urlaub

Praxis geschlossen vom 18. 10. bis zum 24. 10. 2007. Ab Donnerstag, den 25. 10. 2007, sind wir wieder für Sie da.

Praxis Dr. med. J. Requi
Facharzt für Allgemeinmedizin, Akupunktur
Oyley Straße 99 - 31608 Marklohe/Oyley
Telefon: (0 50 21) 91 62 17

Verkauf

wg. Umzugs zu verk.: Wickeltisch, Kombi-Kinderwg., Sandkasten, Turm m. Schaukel, Pool, 3 m. Durchm., Hochstuhl, Gartenmöbel - oval, Tisch + 6 Stühle + Aufb. (0 57 61) 90 28 20

1 Kü.-Tisch + 4 Stühle, 1 Kü.-Tisch, ausziehbb., 4 Kü.-Stühle, Hochlehner, 1 Kü.-Lampe, Glas, blau, VB 250,- €.
(0 42 51) 31 12

Küchenschrank, Holz, Landhs.-Stil, VB, Herren-Ski-Jache, rot, Gr. L, wie neu, VB, (01 73) 2 08 54 88

Töpferofen NABER, 160 l, viele Formen u. Gießton, Modellierton, Werkzeuge, kompl. Werkstattzubeh., Preis VB, (05037) 969679
Miststreuer Straumann 5 to., Schlepper MF 3080, Düngestreuer Amazone 1000 l.
(01 71) 5 74 26 45

Kühlzelle, 2,70 m, Massivholzfrott, E-Herd, Kühl-schrank, ab 46. KW abzug-, 300,- €. (01 72) 5 29-64 10

Mod. Buche-Wand, massiv, NP 1.900,- € f. 300,- € zu verk., (01 52) 0 87 81 46

Gemischtes Kaminholz, ofenfertig, abgelagert, zu verkaufen, (0 50 24) 14 35

Stuhl Motorsäge, 024 AV Super Elektronik, 32 er Schwert, rep. bedürft. (0 50 25) 2 95

LCD-Fernseher mit DVD + DVB, 51 cm Diag., 2 Wo. alt für VB 250,- €, (05021) 9 21 63 31

High-End Cass-Deck Tandberg 3014, schwarz, Pr. VS, (0 50 26) 17 07

3/2/1, Gestell-mass. Kiefer geölt, Polster u. Stoff 2006 erneuert, Pr. VS, (0 50 21) 26 85, AB

Gefriertruhe 160 ltr, Liebherr, energie-sparend, wie neu, Preis VB (0 57 61) 90 18 54

Esszi.-Tisch, oval, ausziehbb. u. 8 Stühle gepolstert, nußbaum, VS, (0 50 21) 21 42
9,50 m Wi.-Garten-Schiebelemente, Teakh., Thermop., 4 250,- €. (0 50 23) 98 87 03

22 Ballen Heusilage zu verkaufen, (01 71) 8 11 62 67

Stabiler Fußballkicker, VB 190 €, (0 50 21) 75 41

Kaminholz zu verkaufen, (01 70) 9 12 07 65

Eschenbäume, 5 jähr., 3-4 m, St. 5,- €, (0 42 53) 2 51 n. 18 Uhr

Kaminholz, Erle, kaminfertig gesp., 25 cm lang, (05022) 383
Gebrauchte Motorsäge, (01 73) 4 65 33 18

Puzzle billig zu verk., 1 x gepuzzelt, ca. 130 St. (05021) 13449



BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE MARKLOHE

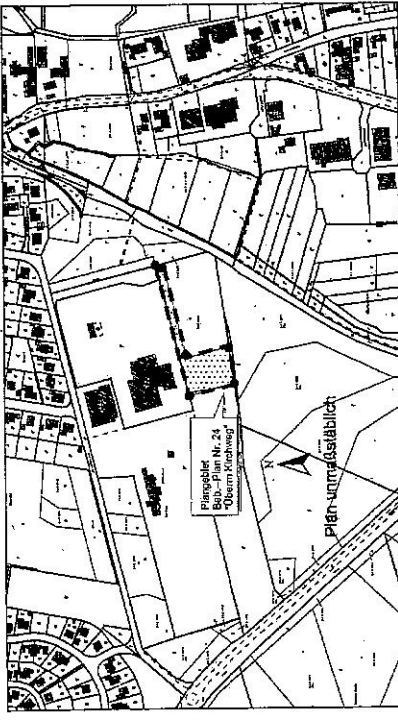
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24

"ÜBERM KIRCHWEG"

frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Die Gemeinde Marklohe beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 24 "Überm Kirchweg" aufzustellen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gibt jedermann Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung des Bebauungsplanungswurfs über die allgemeinen Ziele des Planes zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 4 Gemarkung Marklohe nordwestlich des Kirchweges, östlich der Freisportanlage Marklohe und südlich der Real-



schule "Am Berg" und ist im nächstehenden Kartenauszug gekennzeichnet. ALLGEMEINDE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planerische Ausweisung einer Fläche für den Gemeindebedarf für sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen. Aktueller Anlass für die Planung ist die Schaffung von Einrichtungen und Anlagen für die Jugendarbeit Marklohe. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in einer öffentlichen Versammlung am

Donnerstag, dem 25. Oktober 2007, Beginn 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Lemke, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe dargelegt. Während der Versammlung besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Marklohe, 15. Oktober 2007

GEMEINDE MARKLOHE

Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit lade ich ein zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Marklohe am Dienstag, 23.10.2007, um 14.00 Uhr.

Ort: Sitzungsraum des Rathauses Rathausstr. 14, 31608 Marklohe-Lemke Treffpunkt: 14.00 Uhr, Rathaus in Lemke

b) Lemke, Am LÜDDELL (A.V.V.-Anlage)
c) Lemke, Oberes Feld (Streuobstwiese)
d) Herstellung von Fahrradquerungen
- ab 14.45 Uhr: Fortsetzung der Sitzung im Rathaus -
TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bauausschusses am 26.04.2007.

TOP 3 Einwohnerragstunde gemäß § 52 (1) i.V.m. § 43 a NGO.
TOP 4 Auswertung der Bereisungsfahrt
TOP 5 Haushalt 2008;
hier: Vorbereitung der Haushaltsansätze, soweit sie die Belange des Ausschusses betreffen

TOP 6 Berichte, Behandlung von Anfragen und Anregungen.
Marklohe-Lemke, 12.10.2007

GEMEINDE MARKLOHE
gez. Matthias Sonnwald
Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung
Hiermit lade ich ein zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Balge am Dienstag, 23.10.2007, um 17.00 Uhr,
Ort: Sitzungsraum des Rathauses Rathausstr. 14, 31608 Marklohe-Lemke

Tagungsordnung:
TOP 1 Einwohnerragstunde gemäß § 52 (1) i.V.m. § 43 a NGO.
TOP 2 Haushalt 2008
a) Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008
b) Finanzplanung und Investitionsprogramm 2007 - 2011

TOP 3 Berichte, Behandlung von Anfragen und Anregungen.
Marklohe-Lemke, 11.10.2007

GEMEINDE BALGE
gez. Detlev Kohlmeier
Gemeindevorstand



Friedhofsanordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchgemeinde Husum in 31632 Husum
Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchgemeinde Husum für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Husum Flur 14 Flurstück 474 in der Größe von 1.14.67 ha am 04.10.2007 eine neue Friedhofsanordnung beschlossen.

Diese Friedhofsanordnung ist vom Kirchenkreisvorstand Nienburg in Nienburg am 12.10.2007 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsanordnung liegt in der Zeit vom 16.10.2007 bis 13.11.2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aus:
1. im Ev.-luth. Pfarramt Husum, Zum Horstberg 2, 31632 Husum
2. bei der Samtgemeindeverwaltung Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen
3. im Kirchenkreisamt Mittelweser, Kleine Drakenburger Str. 7b, 31582 Nienburg

Die Friedhofsanordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 14.11.2007 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsanordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchgemeinde Husum eingesehen werden.

Der Kirchenvorstand
gez. W.-D. Seidel

Die Klarke
16.10.2007